

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Heppenheim

vom 08.12.2011

hier abgedruckt in der Neufassung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und § 9 der Benutzungsordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Heppenheim vom 27.05.2003, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Benutzungsordnung der Stadtbücherei:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heppenheim.
- (2) Sie ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung und stellt Medien zur allgemeinen Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (3) Jeder ist berechtigt die Bücherei, im Rahmen dieser Benutzungsordnung, zu nutzen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen aus dem die Anschrift des Kunden hervorgeht. Mit der Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt. Der Unterzeichner verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Kinder können ab dem 6. Geburtstag einen Ausweis erhalten, bis zur Volljährigkeit benötigen sie dafür die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Ausstellung des Ausweises ist gebührenpflichtig.
- (4) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
- (5) Der Verlust des Leseausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3 Datenspeicherung

- (1) Die Stadtbücherei speichert in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mailadresse und die Telefonnummer.
- (2) Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt, sofern Medien- und Entgeltkonto ausgeglichen sind, bei Rückgabe des Leseausweises oder 5 Jahre nach der letzten Medienausleihe zum Ablauf des jeweiligen Jahres.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung und Vormerkungen

- (1) Die Ausleihe ist grundsätzlich nur gegen Vorlage des Leseausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Abweichende Fristen sind zu beachten und dem Ausleihbeleg zu entnehmen.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann beschränkt werden.
- (4) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (5) Die Leihfrist kann zwei Mal um 14 Tage verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen.
- (6) Die Möglichkeit zur Vorbestellung ausgeliehener Medien besteht. Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig. Sobald die Medien bereit stehen, erfolgt eine Benachrichtigung.
- (7) Entliehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (8) Bei der Herstellung von Kopien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 5

Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Leihverkehr zur Ausleihe beschafft werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Büchereien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr nach §19 LVO zzgl. Versandkosten erhoben.

§ 6

Rückgabe, Mahnung, Schadensersatz

- (1) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Mahngebühr nach der Gebührenordnung zu zahlen, unabhängig davon, ob ein Mahnschreiben verschickt wurde.

- (3) Nicht fristgerecht zurückgegebene Medien werden nach dreimaliger, gebührenpflichtiger Mahnung im Verwaltungsverfahren auf Kosten der Kunden nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen. Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Die Kunden haben die Kosten des Mahnverfahrens gemäß der gültigen Gebührenordnung zu tragen.

§ 7

Behandlung der Medien/Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Der Entleiher haftet für die entliehenen Medien.
- (2) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Beschädigungen und Verlust verpflichten zum Schadensersatz.

§ 8 Internet und PC-Nutzung

- (1) Internetrecherchen und PC-Nutzung sind kostenfrei.
- (2) Abfragen, die gewaltverherrlichend, volksverhetzend oder pornographisch sind, sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann Hausverbot erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsdauer des PC beträgt höchstens zwei Stunden.
- (4) Ausdrucke sind gebührenpflichtig.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren, nach der aktuellen Gebührenordnung, erhoben.

§ 10

Aufenthalt in Büchereiräumen

- (1) Jeder hat sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine Benutzer gestört werden.
- (2) Mitgebrachte Taschen sind in die Taschenschränke einzuschließen.
- (3) Tiere sind in der Bücherei nicht zugelassen.
- (4) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet. Essen und Trinken ist im Lesecafé möglich.
- (5) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die Benutzungsordnung vom 28.11.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.05.2003, in Kraft getreten am 13.06.2003, außer Kraft.

Heppenheim, 15.12.2011

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Neufassung

beschlossen am 08.12.2011

veröffentlicht am 20.12.2011

in Kraft getreten am 21.12.2011